

Ansprache des Bundesgerichtspräsidenten am Schweizerischen Juristentag vom 14. September 2019 in Aarau

Madame la Présidente de la Société Suisse des Juristes

Frau Nationalrätin

Herr Nationalrat

Monsieur le Conseiller national

Frau Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts

Herr Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter

Madame la Vice-Présidente de la Fédération Suisse des Avocats

Mesdames, Messieurs

Care Colleghe e cari Colleghi

"Welche Justiz für die Schweiz im XXI. Jahrhundert?" - "Das ist", um mit Theodor Fontane's Effi Briest zu beginnen, "ein weites Feld", ein zu weites, um in einer halben Stunde bestellt werden zu können. Vorab eine Klärung: Ich werde nicht zu Tagesaktualitäten sprechen, insbesondere nicht zur neulich eingereichten Losinitiative, welche will, dass das Bundesgericht auf dem Weg des Zufalls, des Losentscheides, bestellt werden soll. Denn es entspricht ständiger Praxis des Bundesgerichts, sich nicht zu Volksinitiativen und Gesetzesreferenden zu äussern. Das Bundesgericht schaltet sich aus Gründen der Gewaltenteilung nicht in den politischen Meinungsbildungsprozess von Parlament, Volk und Ständen ein. Im Gegenzug erwarten wir von den Repräsentanten der beiden anderen Staatsgewalten die Respektierung der verfassungsmässig garantierten Unabhängigkeit des Bundesgerichts. Diese Unabhängigkeit ist nicht für uns Richterinnen und Richter da, sie ist nicht unser Privileg; sondern sie ist ein Grundrecht aller Einwohner und Einwohnerinnen dieses Landes, aller potentiell einmal vor Bundesgericht ihr Recht Suchenden, damit sie nicht damit rechnen müssen, von drittbestimmten oder fremdbeeinflussten Bundesrichtern und Bundesrichterinnen beurteilt zu werden. Darin erschöpft sich die richterliche Unabhängigkeit. Alles andere im Berufsleben eines Richters, einer Richterin ist demgegenüber Pflicht: Bindung an das Recht – und an nichts sonst; Pflicht, des Amtes zu walten; Pflicht zur Zusammenarbeit; Pflicht zur sachgerechten, fachlich einwandfreien Justizgewährleistung lege artis innert angemessener Zeit. Es gibt keinen Beruf, der rechtlich so sehr gebunden ist wie jener des Richters, der Richterin. Ob all der Diskussionen über die richterliche Unabhängigkeit gehen diese fundamentalen aus der Richterpflicht fliessenden Anforderungen oft etwas vergessen – selbst in juristischen Standardwerken zu diesem Thema.

Nun, vom *Grundsatz der Nichteinmischung* des Bundesgerichts in den politischen Meinungsbildungsprozess gibt es *eine Ausnahme*. Das Bundesgericht äussert sich zu Vorlagen, die *direkt seine Urteilstätigkeit* betreffen, wie die laufende, zur Zeit vor dem Ständerat als Zweitrat hängige Revision des Bundesgerichtsgesetzes zeigt¹. Hier werden wir auf Ersuchen der Rechtskommission des Ständerates vom 11. September 2019 im Plenum des Gesamtgerichts vom 4. November 2019 noch einmal Stellung zur Gesetzesvorlage beziehen, insbesondere was die subsidiäre Verfassungsbeschwerde anbelangt. Diesbezüglich hat Prof. Dr. Paul Richli aufgrund eigener, unabhängiger und ins Detail gehender Untersuchungen sämtlicher auf subsidiäre

1 BGG; SR 173.110.

Verfassungsbeschwerde hin ergangener Urteile die Auffassung des Bundesgerichts bestätigt, dass dieses Rechtsmittel ein praktisch wirkungsloser Behelf ist, dessen Aufrechterhaltung sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt von – selbstverständlich auch im Justizbereich gebotenen – Kosten-Nutzen-Überlegungen nicht rechtfertigen lässt². Ferner wird die Verwaltungskommission dem Plenum für die Sitzung vom März 2020 die Frage unterbreiten, ob sich das Bundesgericht gegenüber der Losinitiative offiziell positionieren soll und – wenn das eine Mehrheit der 38 Bundesrichtern und Bundesrichterinnen will – in welchem Sinne. Dabei ist zu bedenken, dass sich vorerst das Parlament und später Volk und Stände zu dieser Initiative auszusprechen haben. Es besteht hier insofern eine Parallelität zu den Forderungen des Groupement des pays européens contre la corruption (GRECO), die sich allesamt an den Gesetzgeber richten, dies mit einer Ausnahme, den von GRECO angemahnten Ethikrichtlinien, welche das Bundesgericht soeben Mitte 2019 verabschiedet hat, ohne dass dies in der Öffentlichkeit ein Echo ausgelöst hätte. Sie können *Die Gepflogenheiten – Les usages – I consuetudini*, welche die Bundesrichter und Bundesrichterinnen festgeschrieben haben, auf der Homepage des Gerichts in den drei Sprachen einsehen³.

Nun in medias res. Nach meinem Verständnis wirft das Tagungsthema – das wird Sie als Juristen und Juristinnen und insbesondere nach dem, was Sie gestern und heute gehört und diskutiert haben, vielleicht erstaunen – nicht in erster Linie juristische Fragen auf. Rechtlich möglich und zulässig, rechtlich vorstellbar, durch Verfassungs- und/oder Gesetzesrevision realisierbar, sind vielmehr ganz verschiedene Lösungen. Die verfassungsmässigen Vorgaben sind bei uns bekanntlich veränderbar – die Schweiz ist nach einem zwar alten, aber nach wie vor trefflichen Bonmot von Peter Häberle eine Verfassungswerkstatt.

Erlauben Sie mir, dass ich zunächst rechtssoziologisch ein wenig aushole, hat mich doch in meinen 32 Richterjahren stets auch das Vor- oder Ausserrechtliche – die Realien, die wir beurteilen und aufgrund derer wir urteilen – interessiert und mich so lange im Amt gehalten. Es geht mir darum, die Frage nach der richtigen und zweckmässigen Ausgestaltung der schweizerischen Justiz im 21. Jahrhundert in einem seit dem letzten Viertel des 20. Jahrhunderts tief greifend veränderten gesellschaftlichen Umfeld zu positionieren, da ich am 1. Juli 1981 meine Stelle als Greenhorn von einem Sekretär am Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG) angetreten hatte, noch mit juristischen Eierschalen hinter den Ohren behaftet. Ich erinnere mich daran, wie jene Pechvögel, die beim cand.iur.–Examen oder, schlimmer noch, beim Staatsexamen scheiterten als bernische Fürsprecher – diese wunderbare, das Wesen der forensischen Rechtsvertretung aufs Treffendste veranschaulichende Vokabel brauche ich hier nicht zu erklären, sind wir ja in der Hauptstadt der Helvetischen Republik (1798-1803), in Aarau, wo man die Rechtsanwälte bis zum Inkrafttreten des Anwaltsgesetzes⁴ überwiegend so titulierte – , wie also die (heute dürfte man es aus Gründen der political correctness nicht mehr so sagen) damals durchs Examen Gefallenen reagierten. Sie waren verständlicherweise enttäuscht, traurig, erleichtert, schluckten leer – und versuchten es später noch einmal oder sagten halt in Gottes Namen der Advokatur oder überhaupt der Juristerei Ade – um ihr Glück auf einem anderen Lebenspfad zu machen. *Kein Mensch kam auf die Idee, das Prüfungsergebnis als Anfechtungsobjekt für eine Beschwerde zu betrachten*. Heute dagegen sind Rechtsmittel gegen Prüfungs- und schuldisziplinarische Entscheide an der Tagesordnung, schon in der Volksschule, beim Übertritt in die Sekundarschule oder das Gymnasium; bis hinauf an das Bundesgericht werden solche Angelegenheiten gezogen. Eltern lassen sich an Elternabenden oder in Gesprächen mit den Lehrpersonen anwaltlich verbeiständen. Damit nicht genug, die Ausbildung ist ein medizinisches Behandlungsfeld geworden: die Lernenden stärken sich mit Medikamenten, die Prüflinge mit Tranquilizern und Betablockern, und diejenigen, welche nicht bestanden haben, sind nach heutiger medizinischer Lesart depressiv, sie leiden an einer reaktiven Depression, die mit dem berühmten Wirkstoff behandelt wird, der nach dem Zweiten Weltkrieg seinen mondialen

2 Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 27. August 2019.

3 www.bger.ch

4 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA), SR 935.61.

Siegeszug angetreten und den Aufstieg der Depression als selbständiges medizinisches Krankheitskonzept erst ermöglicht hat (Fluoxetin)⁵. Vor kurzem gerade ist eine Zürcher universitäre Pionierin der Psychopharmakologie verstorben, die wesentlich zum Welterfolg dieser Behandlungsart beigetragen hat. So leben wir heute nicht mehr im Zeitalter der Neurose sondern der Aera der Depression. Die medizinische Fehlbehandlung sodann, die misslungene Operation, sie wurde vor fünfzig Jahren, wenn nicht ein ärztlicher Kunstfehler klar nachweisbar war, als Schicksalsschlag hingenommen. Heute ist jede fehlgeschlagene Therapie, insbesondere im Spitalbereich, Anlass zu einer haftpflicht- und versicherungsrechtlichen Auseinandersetzung. Diese Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Wir leben somit heute in einer durch und durch judikalisierten und medikalisierten Gesellschaft. Man erwartet von der Medizin nicht nur Gesundheit im Sinne der Verhütung oder Beseitigung von *Krankheit*, sondern die Vermeidung des *Leidens am Leben* – wie wenn dieses nicht auch bisweilen zur menschlichen Existenz gehörte – und von der Justiz, dem Prozess nicht weniger als Erfüllung und Lebensglück. Wie anders wäre es zu erklären, dass es Mitbürger und Mitbürgerinnen gibt, die im Laufe ihres Lebens bis zu 100- oder 200mal ans Bundesgericht gelangen?

Auf diesem Hintergrund müssen wir, um die Justiz des 21. Jahrhunderts richtig und zweckmässig auszugestalten, vorerst zwei Dinge tun. Erstens, sich eine Grunderkenntnis vergegenwärtigen, die so banal ist, dass universitäre Forschung und Lehre sich kaum damit abgeben. Zweitens, einen alten Zopf abschneiden.

Die Grunderkenntnis

Sie betrifft die Unterscheidung von Tatfrage und Rechtsfrage⁶. Recht ist eine Kategorie des Sollens und nicht des Seins, Rechtswissenschaft demnach eine Sollenswissenschaft. Die juristischen Fakultäten lehren sie als solche. Der Student, die Studentin lernt zahlreiche Begriffe, Prinzipien, Institutionen und Verfahren: Verfassung, Grundrechte, Gesetz, Staatsorganisation im öffentlichen Recht, Privatautonomie, Rechtsgeschäft, Haftung und vieles andere mehr im Privatrecht, über allem und in allem verwoben die Grundsätze juristischer Methodik, Auslegung und Hermeneutik. Dies juristische Wissen erworben, denkt der Jurist, die Juristin sich in der Lage, den Beruf ausüben zu können. Unberücksichtigt bleiben dabei die Tatfragen. Nur am Rande ist in der Doktrin davon die Rede; denn sie zählen, wie überhaupt die Realien, nicht zur Kategorie des Rechts, weshalb der universitäre Kanon ihre Strophe nicht kennt, dies ganz zu Unrecht, aus drei Gründen: Erstens sind Tatfragen sehr viel häufiger als Rechtsfragen. Tatfragen sind zweitens in der juristischen Praxis auch in dem Sinne wichtiger als Rechtsfragen, als sie, je nachdem, wie die Antwort auf sie ausfällt, unmittelbar verfahrensentcheidend sind. Jeder Rechtsanwalt, jede Rechtsanwältin weiss: Prozesse werden nur selten aus rechtlichen Gründen gewonnen, gehen aber sehr oft aus tatsächlichen Gründen verloren. Drittens und vor allem konfrontiert jede Rechtsfrage die rechtsanwendende Person zunächst mit der Seinsebene, mit den Tatsachen, dem Sachverhalt, dem juristischen Fall: Was ist passiert? Das Recht, die Norm, die einzelne Bestimmung, der allgemeine Rechtsgrundsatz – sie alle blieben stumm und toter Buchstabe, wenn nicht auf der Seinsebene etwas passierte, sich eben ein rechtlich interessierender Fall ereignete. Man kann dies nicht besser zum Ausdruck bringen als Max Gutzwiller 1975 in seinem Beitrag "Der juristische Fall" in der Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Bundesgerichts: "Überall, wo ein juristischer "Fall" auftritt, sich ereignet, "vorfällt", handelt es sich um einen Einbruch in, einen Zusammenstoss mit, eine Veränderung von unbehelligtem Ablauf sozialer Gegebenheit." Darin liegt die potenzielle Sprengkraft eines jeden Falles im Sinne des sich verwirklichenden Lebenssachverhaltes. Oder, mit Hans Huber zu sprechen: "Der Fall ist es, welcher die Auslegungsfrage aufwirft, nicht der Gesetzestext." Die Abgrenzung von Tatfragen und Rechtsfragen ist somit die erste, elementarste Unterscheidung, welche die rechtsanwendende

5 Alain Ehrenberg, *La Fatigue d'être soi*, Editions Odile Jacob, 1998, deutsche Übersetzung *Das erschöpfte Selbst, Depression und Gesellschaft in der Gegenwart*, stw 1875, 1. A., 2008.

6 S. dazu Ulrich Meyer, *Tatfrage – Rechtsfrage*, in: *ANWALTSREVUE* 2016 S. 211 f., welcher Abhandlung die folgenden Ausführungen entnommen sind.

Person zu treffen hat. Sie ist unausweichlich, rechtlich geboten, in jedem Verfahren und in jedem Prozess vorzunehmen. Das Bindeglied, welches Tatfragen und Rechtsfragen, Tatsachen und Rechtssätze miteinander verknüpft, ist das Beweisrecht. Um das Beweisrecht dreht sich in der juristischen Praxis – fast – alles. Es liegt eine grosse Tragik darin, dass die seit einigen Jahren nach dem Bologna-Modell Studierenden ihren BLaw und MLaw machen und sich zwar im chinesischen Wirtschaftsrecht oder japanischen Familienrecht auskennen, aber nicht mehr von der Alma Mater mitbekommen, was Beweis, Beweisgegenstand, Beweismittel, Beweisführung, Beweismass, Beweiswürdigung bedeuten, geschweige denn wissen, was die sehr oft eintretende Beweislosigkeit bedeutet und wie deren Folgen nach den Regeln über die Beweislast auf die Rechtsuchenden zu verlegen sind.

Was bedeuten diese Basics nun für die Ausgestaltung der schweizerischen Justiz im 21. Jahrhundert? Die Antwort drängt sich auf: der *Schwerpunkt* der Gerichtsbarkeit zwecks Gewährleistung von Rechtsschutz im streitigen Einzelfall muss *unten*, am *Beginn des funktionellen Instanzenzuges* liegen, auf der Ebene der Bezirks- und Kantons- oder Obergerichte im Zivil- und Strafrecht, der Verwaltungs- und Versicherungsgerichte im öffentlichen Recht. Daher hat der Bundesgesetzgeber mit Fug und Recht die Kantone zur Justizgewährleistung in der weitgehenden, über EMRK und Bundesverfassung hinausgehenden Form verpflichtet, zur Beurteilung von Zivil- und Strafsachen *zwei gerichtliche Instanzen* vorzusehen und für die Beurteilung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten *eine verwaltungsunabhängige Gerichtsinstanz* einzusetzen, und zwar mindestens eine, in einigen Gebieten des Bundesverwaltungsrechts aus Gründen des einfachen und raschen Verfahrens von Bundesrechts wegen bisweilen auch nur eine einzige. Hier, im Verwaltungsrecht, braucht es aber auch nicht zwei Tatgerichtsinstanzen, schon deshalb nicht, weil vor der verfügenden Verwaltungsbehörde nach Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) oder kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz ein justizähnliches, grundrechtlich geprägtes Verfahren stattfindet, das zusätzlich meist noch um Vorbescheid- oder Einspracheprozeduren ergänzt ist. Es gibt im öffentlichen Recht eher zu viele als zu wenige Instanzen. Auf diesem Untergrund des schweizerischen Justizcafés erscheint das Bundesgericht, um ein Wort dessen Generalsekretärs, Paul Tschümperlin, zu zitieren, als Sahnehäubchen – mindestens 90% aller judiziellen Aktivitäten in diesem Lande finden auf kantonaler Ebene statt, nicht zu vergessen die Rechtspflege durch die vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der Justizreform 2000 geschaffenen eidgenössischen Vorinstanzen, das Bundesverwaltungsgericht (für das Bundesverwaltungsrecht, soweit es nicht der kantonalen Verwaltungsjustiz überantwortet ist), das Bundesstrafgericht (für die Bundesstrafgerichtsbarkeit und die Kompetenzen nach Art. 37 Strafbehördenorganisationsgesetz⁷) sowie das Bundespatentgericht betreffs des für den Wirtschaftsstandort Schweiz so bedeutsamen Patentrechts, das einzige Gericht im Lande, dem man daher mehr Fälle (v.a. im Rahmen internationaler Prorogation) wünscht. In Anbetracht dieser Gegebenheiten braucht es in tatsächlicher Hinsicht, bezüglich der für Rechtsverfolgung und Rechtsverwirklichung, so elementar wichtigen Tatfragen, nicht einen Ausbau der letztinstanzlichen Bundesrechtspflege, insbesondere keine Erhöhung der Richterzahl am Bundesgericht, sondern eine Stärkung der kantonalen Justiz und der erwähnten vorinstanzlichen Bundesgerichte. Immerhin rangiert die Schweiz mit 14,9 RichterInnen auf 100'00 Einwohner nahe am europäischen Median von 17,8.

Der alte Zopf

Welcher alte Zopf ist abzuschneiden? Von welcher überholten Vorstellung werden wir uns im Laufe des 21. Jahrhunderts mit Gewissheit verabschieden? Es ist die zwar weit verbreitete, aber unrichtige Meinung, dass *nur* das Bundesgericht, dass *einzig* das Bundesgericht in der Lage sei, Rechtsschutz im individuellen Streitfall zu gewähren⁸. Die ureigenste, typische Aufgabe eines Höchstgerichtes, wie es das Bundesgericht nach seiner verfassungsmässigen Stellung ist, besteht

⁷ StBOG; SR 173.71.

⁸ S. dazu Ulrich Meyer, Die Revision des Bundesgerichtsgesetzes: welche Bundesrechtspflege wollen wir ?, in: ANWALTSREVUE 2019 S. 367 ff. und zusammen mit Sandrine Paris S. 373 ff.

nicht in der Gewährung von Rechtsschutz im streitigen Einzelfall, sondern – erstens – in der Beantwortung von *Rechtsfragen*, insbesondere von *grundsätzlichen Rechtsfragen* zwecks Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung im Bundesstaat mit seinen 26 kantonalen Gerichtsbarkeiten und eidgenössischen Vorinstanzen; es hat für die Fortbildung des Rechts dort zu sorgen, wo der Gesetzgeber seine Aufgabe nicht oder nicht ganz erfüllt hat. Zweitens obliegt dem Bundesgericht die verfassungsgerichtliche Kontrolle der anderen Staatsgewalten, soweit die Verfassung ihm diese Kompetenz zuweist. Bezüglich der dritten Aufgabe hingegen, des individuellen Rechtsschutzes, *teilt* sich das Bundesgericht in diese Aufgabe zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen *Vorinstanzen*, deren *primäre* Aufgabe gerade die Gewährung von Rechtsschutz im streitigen Einzelfall bildet. Mit vollem Recht hat Prof. Dr. Georg Müller kürzlich in Erinnerung gerufen: Das Prinzip des Rechtsstaats gebietet nicht, dass alle Rechtsstreitigkeiten an das oberste Gericht weitergezogen werden können. Es genügt, dass sie von einem Gericht – zum Beispiel von einem kantonalen – beurteilt werden⁹.

Wenn Herr Nationalrat Pirmin Schwander in der BGG-Debatte vom 13. März 2019 aus seinem juristischen Alltag berichtete (vom wegen Mängeln am Fahrzeug gebüsstes Halter, der sein Auto drei Tage zuvor im Service gehabt hatte; vom Leidensgenossen, der sein Auto ohne Kontrollschilder fuhr, weil er nicht bemerkte, dass diese zu nächtlicher Stunde von einem Unbefugten abmontiert worden waren; von der alleinerziehenden Mutter, welche die erhaltene Wohnvergünstigung bei der Steuererklärung rechtsirrtümlich nicht deklariert hatte in der irrigen Meinung "Ich bekomme ja Geld vom Bund, weshalb muss ich das noch versteuern?"), und wenn er abschliessend bemerkte, er könnte noch stundenlang Fälle aufzählen, in denen es möglich sein sollte, dass auch das Bundesgericht diese beurteile und nicht nur die kantonalen Instanzen¹⁰, dann erlaube ich mir einfach zu fragen: Wozu? Macht das Sinn? Wieso sollte das Bundesgericht besser als die zwei durchlaufenen kantonalen Instanzen in der Lage sein, solche einfachen und rechtlich klaren Tatsachenstreitigkeiten zu beurteilen?

Dabei spreche ich ganz bewusst nicht von "Bagatellfällen". Das ist nicht meine Diktion, und auch nicht jene des Bundesgerichts. Vielmehr wissen wir am Bundesgericht sehr wohl, dass für jede der jährlich etwa 8'000 Beschwerde führenden Personen der eigene Fall der wichtigste ist. *Aber ich bitte sie einfach, den Sinn für die Verhältnismässigkeit zu bewahren.* Im grossen Fallgut, welches das Bundesgericht zu bewältigen hat, stehen in der weit überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle umstrittene Tatfragen im Vordergrund, die im Kleide rechtlicher Rügen vorgebracht werden. Von den im Jahr 2018 erlassenen Urteilen ergingen nur 540 oder 6,7% in Fünferbesetzung, welche der Entscheidung über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten ist (oder die zum Zuge kommt, wenn ein Richter, eine Richterin sie verlangt)¹¹. Amtlich publiziert, also als präjudiziell und praxisbildend betrachtet, sind noch weniger Urteile, nämlich lediglich 276 oder 3,4% der 8040 gefällten Urteile. Wie ein Mitglied der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen zutreffend bemerkte, ist das Bundesgericht insofern recht eigentlich ein Steinbruch, eine Realität, welche aus universitärer Warte völlig verkannt wird. Dabei gibt es gar nicht so viele Rechtsfragen, geschweige denn neue Rechtsfragen (d.h. solche, zu denen noch keine Rechtsprechung besteht), als dass mit deren Beantwortung 38 Bundesrichter und Bundesrichterrinnen voll beschäftigt wären. In vielen der 8'000 Fälle geht es um pure Rechthaberei, welche keine Befassung des Bundesgerichts rechtfertigt, wogegen sich die grossen Ungerechtigkeiten in unserer Gesellschaft fernab gerichtlicher Verfahren ereignen, zum Beispiel wenn qualifizierte, arbeitswillige Menschen keine Arbeit finden, woran kein Richterspruch etwas zu ändern vermag.

*

9 Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 20. Juli 2019.

10 AB 2019 N 274 f.

11 Art. 20 Abs. 2 BGG.

Erlauben Sie mir zur Ausgestaltung der schweizerischen Justiz im 21. Jahrhundert noch zwei abschliessende Bemerkungen. Es gibt etwas Besseres als das papierene Dossier – die Rechtspflege wird digitalisiert sein. Am 14. Februar 2019 ist der Startschuss für Justitia 4.0 erfolgt. Das Bundesgericht in Zusammenarbeit mit den kantonalen Gerichten und ab diesem Jahr auch mit den eidgenössischen Vorinstanzen, die Staatsanwaltschaften und der Schweizerische Anwaltsverband verfolgen intensiv das langfristige und anspruchsvolle Ziel, den Rechtsverkehr elektronisch auszugestalten.

Schliesslich mein *persönliches ceterum censeo* zur Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene. Ich hoffe, dass das 21. Jahrhundert dem Bundesgericht gegenüber Bundesgesetzen und Staatsverträgen jene Kompetenz bringen wird, mit der es 1874/75 bezüglich kantonalen Hoheitsakten ausgestattet worden war, gemäss dem historischen Vorbild des amerikanischen Supreme Court. Eine "milde" Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene, welche die Prinzipien des *judicial-self-restraint* und der *political-question-doctrine* beachtete, wäre rechtsstaatlich geboten und mit dem schweizerischen Staatsverständnis vereinbar.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Ulrich Meyer, Bundesgerichtspräsident